

Bas (Henri). Saint Martin. (Der heilige Martin.) Tours, L. Dubois. 4°. 300 Seiten mit Photographien in Farben und anderen Illustrationen.

Ob schon der Verfasser die einschlägige Literatur vollkommen kennt und beherrscht, ist es ihm doch nicht darum zu thun, ein gelehrtes Werk zu liefern, sondern ein Werk, das große Verbreitung finden soll, und dadurch den geliebten Heiligen in seinem wunderbaren Wirken allen Kreisen bekanntmachen soll. Msgr. Renou, Erzbischof von Tours, und mit ihm alle Recensenten können die Gründlichkeit, die klare Anordnung des Stoffes, die vortreffliche Darstellung und die würdevolle Sprache nicht genug loben. Nicht weniger Anerkennung finden die kunstreichen Photographien und Illustrationen.

Salzburg.

Johann Näß, emer. Professor.

## Erlässe römischer Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Monte Cassino (Italien).

(**Dispens bei Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft.**) Vermöge der Quinquennal-Facultäten haben die Bischöfe die Macht, vom dritten und vierten Grade der einfachen Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft zu dispensieren, sowie auch, wenn beide Theile im dritten oder vierten Grade miteinander blutsverwandt oder verschwägert sind (cf. Decret. S. C. Offic. ddo. 19. Junii 1861 stud 19. Junii 1875). Auf die Anfrage, ob auch dann die Dispensbefugnis vorhanden sei, wenn die Brautleute in zweifacher Weise miteinander blutsverwandt oder verschwägert sind, wurde mit Ja geantwortet. Die Ehehindernisse dürfen sich jedoch nur auf den einfachen Grad der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft des dritten und vierten Grades erstrecken. (S. C. Offic. ddo. 24. Mart. 1898.)

(**Bücherverbot.**) Der S. C. Indicis wurden folgende Dubia zur Entscheidung unterbreitet. 1. Ob unter denjenigen, „welche mit theologischen oder biblischen Studien sich beschäftigen“, auch diejenigen Zöglinge zu verstehen seien, welche in den Schulen der Seminarien der Theologie oder dem Studium der hebräischen oder griechischen Sprache obliegen, und wenn Ja, ob 2. die Bischöfe diesen Zöglingen erlauben können, dass sie unter Leitung des Professors jene hebräischen oder griechischen Texte zum Uebersetzen gebrauchten, welche von Akatholiken herausgegeben seien, wosfern weder in der Vorrede, noch in den Noten dieser Texte die katholischen Glaubenslehren angegriffen würden. Die S. C. Indicis antwortete auf die erste Frage mit Ja, auf die zweite mit Nein, wosfern nicht der Bischof eine specielle Erlaubnis hiezu erlangt habe. (S. C. Ind. ddo. 21. Junii 1898) (NB. Die Analecta Ecclesiast. 1898. pg. 294 bringen in einer Note: *Hic non agitur de alumnis qui studiis theologicis vel biblicis dant operam.*)

(**Chedispens.**) Am 20. Februar 1888 gab der heilige Vater durch die S. C. S. Officii allen Ordinarien die Vollmacht in articulo mortis mit allen Personen von den öffentlichen Ehehindernissen zu dispensieren, ausgenommen blieb nur der sacer presbyteratus ordo und die affinitas lineae rectae ex copula licita proveniens. Auf eine Anfrage, ob die Ordinarien hiedurch auch die Vollmacht hätten, im gleichen Nothfall von

dem Ehehindernis der mixta religio zu dispensieren, antwortete die S. C. S. Officii unter dem 18. März 1891, dass diese Vollmacht nicht in die obengenannten miteinbegriffen sei, befürwortete jedoch das gleichzeitig eingereichte Gesuch des anfragenden Bischofs für die Erlangung jener Vollmacht. Bei der Dispens seien die gewöhnlichen Bedingungen auch hier zu fordern.

Die gleiche Antwort wurde unter denselben Datum einem anderen Antragsteller gegeben und benennt, dass von dem Ehehindernis der „Disparitas cultus“ die Ordinarien vermöge der Vollmacht vom Februar 1888 dispensieren könnten, da dieses ein impedimentum dirimens sei, nicht so von dem Ehehindernis der mixta religio, das nur ein impedimentum prohibens sei. — Unter dem Datum des 25. Mai 1898 gab dieselbe Congregation des heiligen Officiums den Bescheid, dass die Bischöfe die Vollmacht erlangen können, obgenannte Vollmachten auch ihnen tanglich scheinenden Priestern in entfernteren Gegenden der Diöcese subdelegieren zu können. Dieselben können von dieser Subdelegation jedoch nur dann Gebrauch machen, wenn die Zeit fehlt, an den Ordinarius zu recurrieren.

(*Verhalten des Pfarrers oder Priesters bei Civilehe am Sterbebette.*) Der S. C. S. Officii wurden bezüglich des Verhaltens des Pfarrers oder Priesters am Sterbebette eines Kranken, der nur die Civilehe mit einer nicht getauften Person eingegangen, folgende Fragen vorgelegt:

1. Wie hat sich der Pfarrer oder Priester am Sterbebette einer Person zu verhalten, welche mit einer anderen nicht getauft nur die Civilehe eingegangen, wenn er den oder die Kranke der Besinnung fast schon beraubt antrifft. Darf er im Falle, dass er mit dem fast Bewusstlosen einen Act der Reue erweckt und ihn bedingungsweise losgesprochen, auch zum kirchlichen Begräbnis schreiten? Antwort. Als Antwort wurde ein Entscheid der S. Poenitentiaria gegeben, der folgendermaßen lautet: Kommt ein Excommunicierter oder öffentlicher Sünder zum Sterben und trifft der herbeigerufene Priester denselben schon todt oder bewusstlos an, so kann, wenn der Bewusstlose oder schon Todte Zeichen der Reue geben, der Betreffende kirchlich beerdigt werden, jedoch sind die kirchlichen Feierlichkeiten, sowie die feierlichen Exequien nicht abzuhalten. Liegen in einem Falle besondere Umstände vor, welche zu letzteren rathen, so soll der Priester sich an den Ordinarius wenden und dessen Anordnungen einholen.

2. Was hat der Priester zu thun, wenn der Sterbende seiner selbst mächtig und getauft Kinder da sind, welche die weltliche Gesetzgebung für legitim ansieht? Antwort. Der Ordinarius oder Pfarrer kann sich in diesem Falle der außerordentlichen Vollmachten bedienen, welche den Bischöfen durch Erlass vom 20. Februar 1888 bewilligt worden sind. In diesem Falle ist die Consenserneuerung vorzunehmen und sind die gewöhnlichen Bedingungen zu fordern. (Siehe oben.)

3. Was ist zu thun, wenn die Kinder nicht getauft sind? Antwort. Ist Hoffnung vorhanden, dass die Kinder in der wahren Religion erzogen werden können, so können sie, wenn den gewöhnlich zu stellenden Bedingungen genüge geleistet wird, getauft werden. Ist diese Hoffnung in keiner Weise vorhanden, so sollen die Kinder, außer im Todesfalle, nicht

getauft werden. Doch soll der Pfarrer nichts unversucht lassen, dass die zu stellenden Bedingungen erfüllt und die Kinder getauft und in der katholischen Religion erzogen werden können, da die Kirche dieses Recht schon auf sie hat. (parochus curare non omittat, ut datis cautionibus liberi baptizari et in Catholica religione educari possint, cum ecclesia in iis hoc jus jam habeat.)

4. Können, und unter welchen Bedingungen, die Kinder einer jüdischen Mutter, welche nach dem Tode des katholischen Vaters geboren werden, getauft werden, wenn die anderen Kinder getauft worden sind? Antwort. Sind die Kinder überhaupt nicht getauft, so ist der Fall in Nr. 3 entschieden. Wenn aber die Kinder getauft sind, dann ist dafür Sorge zu tragen, dass sie in der katholischen Religion unterrichtet und erzogen werden.

Auf die Anfrage, wie ein Priester sich zu verhalten habe, wenn er zu einem solchen Sterbenden gerufen werde, der vollständig bewusstlos sei, erfolgte der Bescheid: Consulat probatos auctores, ac praesertim S. Alphonsum M. de Liguorio lib VI. n. 483.

(Entlassung aus dem Orden) Der Generalobere einer Congregation frug bei der S. C. Epp. et Regg. an, ob es ihm gestattet sei, ungehorsame, widerspenstige und unverbesserliche Mitglieder seiner Congregation, welche zwar die einfachen Gelübde (vota simplicia perpetua) abgelegt, aber noch nicht die höheren Weihen empfangen, zu entlassen, und wenn Ja, ob auch dem Provincialoberen rücksichtlich solcher Mitglieder seiner Provinz dieselbe Vollmacht zustehe. Die Constitutionen der Congregation geben dem Generaloberen die Vollmacht, gedachte Mitglieder ohne Anstrengung eines Processe zu entlassen, nach Erlass des Decretes „Auctis admodum“ zweifelte der Generalobere jedoch, ob nicht die Anstrengung eines Processe in jedem Falle nothwendig.

Die S. Congregatio antwortete, dass die Anstrengung eines summarischen Processe gegen ein solches Mitglied nothwendig sei. Die Vollmacht, solche Mitglieder zu entlassen, wurde dem Generaloberen nebst seinem Beirath (consilium generalitium) zuerkannt, jedoch zur Pflicht gemacht, dem zu Entlassenden einen Vertheidiger zu bestellen und in die Acten wenigstens einige Fälle des Ungehorsams und der Unverbesserlichkeit nebst deren Beweisen aufzunehmen. Dem Provincialoberen wurde die Vollmacht, solche Mitglieder zu entlassen, abgesprochen und bemerkt, dass die zu Entlassenden das Gelübde der Keuschheit dauernd zu beobachten hätten. (S. C. Epp. et Regg. ddo. 4. Julii 1898.)

(Excardination und Weihe der Cleriker.) Ueber die Excardination der Cleriker aus einer und ihre Incardination in eine andere Diöcese erließ die S. C. Concilii ein nicht unwichtiges Decret, dessen Inhalt wir hier folgen lassen.

1. Die Excardination darf nur aus gerechten Gründen stattfinden und hat durchaus keine Folgen, wenn nicht auf sie die Incardination in einer anderen Diöcese stattfindet.

2. Die Incardination kann vom Bischofe nicht mündlich geschehen, sondern muss schriftlich abgefasst werden. Dieselbe muss ganz absolut und dauernd sein, kann daher weder ausdrücklichen, noch stillschweigenden Bedingungen unterliegen, so dass durch dieselbe der Cleriker der neuen Diöcese voll und ganz überwiesen wird. Derselbe hat deshalb einen Eid abzulegen, der nach Art jenes Eides ist, den die Constitutio Innocenz XII. „Speculatorum“ für die Erlangung des Domiciliums vorschreibt.

3. Die Incardination kann nicht stattfinden, bevor nicht durch ein authentisches Schriftstück erwiesen ist, dass der Cleriker aus seiner früheren Diöcese dauernd entlassen, und überdies vom Bischofe derselben, wenn nötig insgeheim, über seine Geburt, sein Leben, seine Sitten und seine Studien die notwendigen Zeugnisse eingeholt worden sind.

4. Die auf diese Weise neuerdings incardinierten Cleriker können allsogleich zu den heiligen Weihen zugelassen werden. Doch sollen die Bischöfe wohl bedenken, ob der neu incardinierte Cleriker ein solcher ist, dass er ohne vorhergehende Prüfung ordiniert werden kann, oder, ob es nicht zweckdienlicher ist, denselben vorher noch eine zeitlang zu prüfen. Desgleichen sollen die Bischöfe bedenken, dass, wie keiner ordiniert werden soll, es sei denn, er sei tauglich oder der Kirche notwendig (Con. Trid. sess. XXIII de reform. cap. 16), so auch keiner neuerdings incardiniert werden soll, es sei denn zum Nutz und Frommen der Diöcese.

5. Bei der Incardinierung solcher Cleriker, welche eine andere Sprache reden und verschiedener Nationalität sind, sollen die Bischöfe noch vorsichtiger zu Werke gehen; dieselben nicht aufnehmen, bevor sie von den respectiven Bischöfen derselben ein günstiges Zeugnis über das Leben und die Sitten empfangen haben. Es ist dies für die Bischöfe eine schwere Gewissenspflicht.

6. Für jene Laien oder Cleriker, welche das Beneficium der Excardination nicht brauchen können oder wollen, bleiben (hinsichtlich der Weihen) jene Bestimmungen in Kraft und Geltung, welche die Constitution „Speculatorum“ für dieselben anordnet. (S. Cong. Conc. ddo. 21. Julii 1898.)

(*Circa liceitatem accelerationis partus operationis caesareae et laparatomiae*) wurden der S. C. Offic. folgende Fragen vorgelegt:

I. Eritne licita partus acceleratio quoties ex mulieris arctitudine impossibilis evaderet foetus egressio suo naturali tempore?

II. Et si mulieris arctitudo talis sit ut neque partus prae-maturus possibilis censeatur, licebitne abortum provocare aut caesaream suo tempore perficere operationem?

III. Estne licita laparatomia quando agitur de praegnitione extra-uterina seu de ectopicis conceptibus?

Auf diese Frage antwortete die gedachte heilige Congregation unter dem 4. Mai 1898 wie folgt:

Ad I. Partus accelerationem per se illicitam non esse dummodo perficiatur justis de causis et eo tempore ac modis quibus ex ordinariis contingentibus matris et foetus vitae consulatur.

Ad II. Quoad primam partem negative juxta Decretum fer. IV. 24. Julii 1895 de abortus illiceitate. — Ad secundam vero quod spectat, Nihil obstare quominus mulier, de qua agatur caesareae operationi suo tempore subjiciatur.

Ad III. Necessitate cogente licitam esse laparatomiam ad extrahendos e sinu matris ectopicos conceptus dummodo et foetus et matris vitae quantum fieri potest serio et opportune provideatur.

### Lettera della Sacra Congregazione dei Riti

Agli Arcivescovi, Vescovi ed Ordinari delle Province di Gorizia, Zara e Zagabria sull' uso della lingua slava nella Sacra Liturgia.

Già ai 13 febbraio 1892 questa Sacra Congregazione dei Riti defini quello che devesi strettamente osservare o scrupolosamente evitare circa l'uso della lingua paleoslava nella Sacra Liturgia, e lo significò a tempo ai Vescovi delle popolazioni slave del Mezzogiorno, i quali sono preposti alle chiese, dove invalse una simile pratica. Se non che, circa questa materia essendo stati proposti alla Sede Apostolica nuovi dubbi, Sua Santità per divina Providenza Papa Leone XIII, Nostro Signore, a misura del Suo sollecito paterno affetto verso gli Slavi, sottopose questo grave affare all'esame di una commissione di Cardinali di Santa Chiesa a fine di dilucidare e confermare le predette norme.

Considerata quindi maturamente la cosa in tutte le sue circostanze, avuto riflesso alle Costituzioni ed ai Decreti dei Sommi Pontefici, in ispecialità di Innocenzo IV, il quale concedette ai Vescovi di Segna (1248) e di Veglia (1252) licenza di usare della lingua slava *solamente in quelle parti, dove per consuetudine si osservano le regole premesse, purchè il senso genuino della parola non sia leso dalla varietà del linguaggio;* — egualmente di Urbano VIII, per ordine del quale furono editi nel 1631 i libri liturgici in glagolito *ad uso di quelle chiese, le quali fino allora aveano celebrato in quella lingua, qualora non preferissero la latina;* — così pure di Benedetto XIV, che dichiarò per autentica a favore di quelli che *adoperavano il rito slavo latino* la nuova edizione di questi libri, fatta l'anno 1754; — e finalmente di Pio VI, il quale nell' anno 1791 approvò il Breviario, di bel nuovo stampato sotto i suoi auspici, gli Eminentissimi Padri stabilirono, e Sua Santità ratificò, approvò, e comandò che in avvenire debbano essere inviolabilmente osservate da tutti le seguenti norme:

#### Privilegio reale.

I. L'uso della lingua paleoslava nella Sacra Liturgia devesi considerare e calcolare come un privilegio *reale* inerente a certe chiese stabilite, e non già come un privilegio *personale*, che sia dato ad alcuni sacerdoti.

Sarà quindi obbligo dei Vescovi di compilare al più presto nella loro Diocesi un Indice o Catalogo di tutte e singole quelle chiese, di cui consti con certezza che al presente godono legittimamente di tal concessione.